Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Änderung des Anlagentyps im vereinfachten Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16b BImSchG

OVG Münster, Beschl. v. 03.11.2023 – 8 B 1049/23.AK

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat sich im Zusammenhang mit dem Eilantrag eines Nachbarn gegen die (Änderungs-)Genehmigung von zwei Windenergieanlagen (WEA) mit verschiedenen Fragen der Auslegung der (Neu-)Regelung des § 16b BImSchG, die neben Vorgaben zum sog. Repowering auch weitere Sonderreglungen für WEA enthält, auseinandergesetzt. Nachdem im Jahr 2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb beider Anlagen erteilt worden war, hatte die Beigeladene vor Errichtung u.a. wegen der zwischenzeitlich erfolgten Änderung des Anlagentyps eine Änderungsgenehmigung beantragt, die im Jahr 2021 im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG erteilt wurde. Nachdem der Nachbar in der ursprünglichen Klagebegründung im Jahr 2020 (nur) geltend gemacht hatte, dass der Betrieb der WEA schädliche Umwelteinwirkungen (insbesondere Lärm und Schattenwurf) hervorrufe, hatte er im September 2023 ergänzend vorgetragen, dass über sein Grundstück zwei 380-kV-Hochspannungsfreileitungen verliefen, deren Geräuschentwicklung nicht als Vorbelastung berücksichtigt worden sei.

Das OVG wies den Antrag ab. Bei der gebotenen summarischen Prüfung sei nicht zu erkennen, dass die Genehmigung in Gestalt der Änderungsgenehmigung gegen drittschützende Vorschriften verstoße. So sei die Änderungsgenehmigung nach der Neuregelung in § 16b Abs. 7 Satz 2, Abs. 6 Satz 1 BImSchG zutreffend im vereinfachten Verfahren erteilt worden. Diese Regelung sei zwar erst nach Erlass der Änderungsgenehmigung in Kraft getreten, vorliegend jedoch als nachträgliche Rechtsänderung zugunsten des Vorhabenträgers zu berücksichtigen. Auch die Rüge der unzureichend berücksichtigten Vorbelastung der Stromleitungen verhelfe dem Antragsteller nicht zum Erfolg. Denn die Prüfung von Vorbelastungen sei nach der Neuregelung in § 16b Abs. 7 Satz 1 BImSchG, die ebenfalls als nachträgliche Rechtsänderung zugunsten des Vorhabenträgers zu berücksichtigen sei, nicht mehr vom Prüfungsumfang im Änderungsgenehmigungsverfahren erfasst. Zu prüfen sei vielmehr nur, ob das Änderungsvorhaben selbst nachteilige Auswirkungen im Vergleich zum genehmigten Zustand hervorrufe. Dies sei vorliegend nicht ersichtlich.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung zeigt, dass § 16b BImSchG durchaus Beschleunigungspotential für das Repowering zukommt. So war das OVG in Ansehung des § 16b Abs. 7 Satz 2 BImSchG u.a. gezwungen, seine bisherige Rechtsprechung, wonach die Änderung des Anlagentyps einer Neugenehmigung bedurfte, aufzugeben. Auch für Vorhabenträger erweist sich die Regelung als vorteilhaft, insbesondere, wenn sie wie im konkreten Fall dazu führt, dass mögliche Versäumnisse in der Vergangenheit nicht mehr zu berücksichtigen sind. Für die Umwelt und die Nachbarschaft liegen hierin jedoch zugleich die Risiken.